

**S a t z u n g u n d G e b ü h r e n s a t z u n g**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen**  
**Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Dobbertin**

Aufgrund des § 5, der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 522 berichtigt S. 916) und der §§ 22 - 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. 01. 1993 (GVOBl. 1993, S. 42) und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F.v. 8. 8. 1990 (BGBl. I 1990, S. 1714) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24. 09. 2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung folgender, dem öffentlichen Verkehr gewidmeter

Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend öffentliche Straßen genannt):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraßen, soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze

**§ 2**  
**Erlaubnispflichtige Sondernutzung und Gemeingebrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Dobbertin.

### § 3

#### Erteilung und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Amt Mildenburg zu beantragen.  
Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
1. maßstabsgerechte Zeichnung
  2. textliche Beschreibung
  3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt.  
Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch:
1. Zeitablauf
  2. Widerruf
  3. Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis durch den Erlaubnisnehmer über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus
  4. zweckentfremdete Nutzung der Erlaubnis
  5. Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen

### § 4

#### Sondernutzungserlaubnis für Werbeanlagen

- (1) Stellschilder, Plakate und Werbeblätter (nachfolgend Werbeanlagen genannt) dürfen erst 14 Tage vor der Veranstaltung aufgestellt und müssen 3 Tage nach der Veranstaltung entfernt werden.  
Aus den Werbeanlagen muss der verantwortliche Erlaubnisnehmer (Name oder Organisation) hervorgehen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl Werbeanlagen aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.  
Die Schilder müssen innerhalb von 14 Tagen danach entfernt werden.
- (3) Erfolgt die Entfernung der Werbeanlagen entsprechend der in den Absätzen 1 und 2 genannten Frist nicht, wird ihre Entfernung auf Kosten der Erlaubnisnehmer durch das Amt Mildenburg entfernt.

**§ 5**  
**Gebühren**  
**Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit**

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht:

1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei:

1. vorübergehender Sondernutzung für deren Dauer mit der Erteilung;
2. dauernder Sondernutzung für das laufende Kalenderjahr zum 15. 01. des laufenden Jahres

**§ 6**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
3. mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

**§ 7**  
**Gebührenfreiheit**

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzung nach § 13, Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung,
2. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
5. vorübergehende Sondernutzung durch Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2) Im übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung

ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

## **§ 8 Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind:  
die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 9 Gebührenberechnung**

- (1) Die nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden je angefangene Maßeinheit voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die zur wöchentlichen oder monatlichen Benutzung berechtigen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet.

## **§ 10 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft das Amt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm die im voraus entrichteten Gebühren auf Antrag anteilmäßig erstattet.

## **§ 11 Bestehende Sondernutzungen**

Für die Sondernutzungsrechte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes an, spätestens aber vom Beginn des nächsten Kalenderjahres.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

### § 13

#### **Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

(1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde das Einvernehmen erklärt hat.

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskragungen über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr;
4. Stufen und Sockel, Schächte und Ähnliches, Erker und Ähnliches;
5. Automaten an Hausfassaden;
6. Sickerschächte und deren Zuleitungen

(2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### § 14

#### **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Sie kann in Form eines privatrechtlichen Vertrages durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast gewährt werden.

### § 15

#### **Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. besondere Befestigung von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der jeweiligen Gemeinde durchgeführt oder veranlasst.

Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Gemeinde zu erstatten. Die Gemeinde kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

**§ 16**  
**Haftung**

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die dem Amt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer oder ein Rechtsnachfolger oder der Antragsteller als Gesamtschuldner.

**§ 17**  
**Ahndung von Verstößen**

Die vorsätzliche oder die fahrlässige Nutzung einer öffentlichen Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus oder Verstoß gegen erteilte Auflagen sind ordnungswidrig und werden nach § 61, Abs. 2, Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Dobbertin, den 06. 12. 2001



Bürgermeister



"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften."

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
1.	Aufstellung von Waren einschl. Tischen und Stühlen		
	pro qm/täglich	0,50 €	2,00 €
	pro qm/wöchentlich	1,00 €	5,00 €
	pro qm/jährlich	5,00 €	12,00 €
2.	Verkaufsstände, Kioske und Verkaufsfahrzeuge zur Imbissversorgung einschl. Tischen und Stühlen	pro qm	
		- täglich	5,00 €
		- wöchentlich	15,00 €
		- monatlich	51,00 €
3.	Schaustellerveranstaltungen, Zeltveranstaltungen aller Art, Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen u.ä.	pro qm/täglich	0,50 €
		pro qm/wöchentlich	1,50 €
4.	Tannenbaumverkauf (Dauer: drei Wochen) für jeden angefangenen qm	1,00 €	5,00 €
5.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Bauschutt	pro qm/wöchentlich	0,50 €
		pro qm/monatlich	1,50 €
			3,00 €
			7,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr	Mindestgebühr
6.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern		
	pro qm/wöchentlich	0,50 €	3,00 €
	pro qm/monatlich	1,50 €	7,00 €
7.	abgestellte Kraftfahrzeuge (zum Verkauf, Reparatur, Zwischenlagerung für Entsorgung) täglich	0,50 €	5,00 €
8.	Wohnwagen pro qm für jeden angefangenen qm		
	wöchentlich	10,00 €	
	täglich	2,00 €	
9.	Werbefahrzeuge		
	pro Fahrzeug wöchentlich	10,00 €	
	monatlich		
10.	Automaten jährlich	25,00 € - 51,00 €	
11.	Uhrensäulen jährliche Einheitsgebühr	51,00 €	
12.	Plakate und sonstige Werbeanlagen bis 0,5 qm täglich		
	Werbeanlagen max. Anzahl 20 Stück bis 10 Stück	0,50 €	5,00 €
	bis 20 Stück	1,50 €	5,00 €
	Hinweisschilder, Wegweiser je 0,5 qm jährlich	10,00 €	
13.	Überspannungen (Transparente u.ä.) über Straßengrund für jede angefangene Woche	6,00 €	
14.	Masten mit und ohne Fahne je Mast/täglich	0,50 €	2,00 €
	je Mast/wöchentlich	2,00 €	
	je Mast/jährlich	5,00 €	
15.	Straßensperrungen pro Tag mit Umleitung	25,00 €	
	ohne Umleitung	10,00 €	